**Besondere Bestimmungen BSA**

**März 2014**

**Legende:**

Positionen, die nicht der Originalnummerierung NPK 102 entsprechen, sind mit R gekennzeichnet.

Farbcode:

Schwarz: Unveränderlich - ganz weglassen, falls nicht zutreffend. Entspricht ASTRA-Vorgaben

Grün: Platzhalter für projektspezifische Angaben, z.T. Textbausteine

Blau: Erläuterungen für den Ersteller - diese Textteile müssen alle entfernt werden.

[100 Organisation Bauherr, Lage, Zweckbestimmung des Objekts, Umfang der Arbeiten 6](#_Toc384385939)

[110 Vereinfachte Anwendung 6](#_Toc384385940)

[120 Auftraggeber, Projektleiter, Planer, Bauleiter 6](#_Toc384385941)

[121 Bauherr, Besteller, Eigentümer 6](#_Toc384385942)

[122 Projektleiter, Controller 6](#_Toc384385943)

[123 Planer, Berater 6](#_Toc384385944)

[124 Bauleiter 7](#_Toc384385945)

[125 Weitere Beteiligte 7](#_Toc384385946)

[130 Lage des Objekts, Umfang der Arbeiten, Zweckbestimmung und Beschreibung des Objekts 7](#_Toc384385947)

[131 Bezeichnung des Objekts 7](#_Toc384385948)

[132 Ort der Bauausführung 7](#_Toc384385949)

[133 Gegenstand und Umfang der Arbeiten, Losaufteilung 7](#_Toc384385950)

[136 Zweckbestimmung, Nutzung, Nutzungsdauer 7](#_Toc384385951)

[140 Objektkenndaten, Hauptmengen 7](#_Toc384385952)

[143 Hauptmengen 7](#_Toc384385953)

[150 Abgrenzungen 8](#_Toc384385954)

[151 Abgrenzungen der Ausschreibung 8](#_Toc384385955)

[152 Abgrenzungen zu Nebenunternehmern 8](#_Toc384385956)

[160 Gliederungen 8](#_Toc384385957)

[161 Objektgliederung, Positionslage 8](#_Toc384385958)

[200 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot 9](#_Toc384385959)

[250 Angebot, Beilagen 9](#_Toc384385960)

[254 Nach Auftragserteilung einzureichende Unterlagen 9](#_Toc384385961)

[R290 Bedingungen der Bauherrschaft 9](#_Toc384385962)

[R291 Vorbehalte der Bauherrschaft 9](#_Toc384385963)

[R292 Vorgaben der Bauherrschaft 9](#_Toc384385964)

[R293 Kalkulationsschema 10](#_Toc384385965)

[300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten 10](#_Toc384385966)

[310 Vereinfachte Anwendung 10](#_Toc384385967)

[350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse 10](#_Toc384385968)

[351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse 10](#_Toc384385969)

[360 Verkehrserschliessung der Baustelle 11](#_Toc384385970)

[361 Baustellenzufahrten über Strasse 11](#_Toc384385971)

[362 Baustellenzufahrten über Schienen 11](#_Toc384385972)

[363 Andere Verkehrserschliessung der Baustelle 11](#_Toc384385973)

[370 Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Bau- Stellen- anlagen 11](#_Toc384385974)

[371 Bestehende Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen 11](#_Toc384385975)

[372 Bestehende Räume, Container, Baracken, Magazine, Baustellenanlagen 12](#_Toc384385976)

[373 Bauseits gratis zur Verfügung gestellte Einrichtungen. 12](#_Toc384385977)

[380 Zustandserfassung, Bestandsaufnahmen 12](#_Toc384385978)

[381 Zustandserfassungen 12](#_Toc384385979)

[382 Bestandsaufnahme 12](#_Toc384385980)

[383 Aufnahmen 12](#_Toc384385981)

[400 Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen 13](#_Toc384385982)

[410 Vereinfachte Anwendung 13](#_Toc384385983)

[411 Benützung fremder Grundstücke, Zuleitungen, Ableitungen, Bauabfälle 13](#_Toc384385984)

[420 Benützung fremder Grundstücke 13](#_Toc384385985)

[421 Unentgeltliche Benützung fremder Grundstücke 13](#_Toc384385986)

[422 Entgeltliche Benützung fremder Grundstücke 13](#_Toc384385987)

[430 Zuleitungen 13](#_Toc384385988)

[431 Elektrizität zuführen 13](#_Toc384385989)

[432 Trink- und Brauchwasser zuführen 14](#_Toc384385990)

[433 Kommunikationsmittel zuführen oder einrichten 14](#_Toc384385991)

[435 Weitere Zuleitungen 14](#_Toc384385992)

[440 Ableitungen, Bauabfälle 15](#_Toc384385993)

[441 Abwässer behandeln und ableiten 15](#_Toc384385994)

[442 Bauabfälle behandeln und entsorgen 15](#_Toc384385995)

[500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung 18](#_Toc384385996)

[510 vereinfachte Anwendung 18](#_Toc384385997)

[520 Schutz von Personen und Eigentum 18](#_Toc384385998)

[521 Gefahren und Störfälle 18](#_Toc384385999)

[522 Risikoanalysen 18](#_Toc384386000)

[523 Arbeitssicherheit 18](#_Toc384386001)

[524 Rettungskonzepte 19](#_Toc384386002)

[525 Schutzmassnahmen 19](#_Toc384386003)

[530 Schutz der Baustelle 21](#_Toc384386004)

[531 Schutz der Baustelle, Zufahrten und Transportwege 21](#_Toc384386005)

[532 Schutz bereits bestehender Anlagen 22](#_Toc384386006)

[540 Schutz der Umgebung 23](#_Toc384386007)

[541 Schutz vor Luftverunreinigungen 23](#_Toc384386008)

[542 Schutz vor Lärm 24](#_Toc384386009)

[600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen 26](#_Toc384386010)

[610 vereinfachte Anwendung 26](#_Toc384386011)

[620 Bauvorgang, Ablaufplanung, Bauphasen, Bauprogramm 26](#_Toc384386012)

[621 Bauvorgang 26](#_Toc384386013)

[622 Ablaufplanung 26](#_Toc384386014)

[623 Bauphasen 26](#_Toc384386015)

[624 Bauprogramm 27](#_Toc384386016)

[R629 Voraussetzungen bei ausserordentlichen Arbeitszeiten im Baugewerbe 28](#_Toc384386017)

[630 Termine, Fristen 30](#_Toc384386018)

[631 Termine für Vorbereitungsarbeiten 30](#_Toc384386019)

[632 Baubeginn 30](#_Toc384386020)

[633 Fristen und Zwischentermine 30](#_Toc384386021)

[634 Inbetriebnahme, Übergabe 30](#_Toc384386022)

[635 Bauende 31](#_Toc384386023)

[R639 Lieferungen 32](#_Toc384386024)

[640 Prämien, Strafen, Bonus-Malus-Regelungen 32](#_Toc384386025)

[641 Prämien 35](#_Toc384386026)

[642 Strafen 36](#_Toc384386027)

[643 Bonus-Malus-Regelungen 37](#_Toc384386028)

[700 Normen und andere Regelwerke, besondere Anforderungen 39](#_Toc384386029)

[710 Vereinfachte Anwendung 39](#_Toc384386030)

[R715 Elektrizitätsgesetz 39](#_Toc384386031)

[720 SIA-Regelwerk 39](#_Toc384386032)

[721 SIA-Normen, -Vornormen, -Empfehlungen und -Richtlinien 39](#_Toc384386033)

[730 VSS-Regelwerk 40](#_Toc384386034)

[731 VSS-Normen und -Empfehlungen 40](#_Toc384386035)

[740 Normen und Regelwerke anderer Fachverbände 40](#_Toc384386036)

[741 Weitere Normen, Weisungen, Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen und dgl. 40](#_Toc384386037)

[R750 Geistiges Eigentum 40](#_Toc384386038)

[R760 Technische Nachbetreuung 41](#_Toc384386039)

[R770 Besondere Anforderungen 42](#_Toc384386040)

[R771 Besondere Anforderungen an Bauwerk und Ausführung 42](#_Toc384386041)

[R780 Produkte und Bauteile: Anforderungen / Prüfungen 42](#_Toc384386042)

[R781 Anforderungen an Produkte und Bauteile und Komponenten / Prüfung von Pro dukten und Baustoffen 42](#_Toc384386043)

[800 Bauarbeiten, Baubetrieb 46](#_Toc384386044)

[810 Vereinfachte Anwendung 46](#_Toc384386045)

[820 Baumethoden, Bautechnik, bautechnische Besonderheiten 46](#_Toc384386046)

[821 Baumethoden und Bautechnik 46](#_Toc384386047)

[822 Bautechnische Besonderheiten 46](#_Toc384386048)

[830 Auflagen bei bauarbeiten 46](#_Toc384386049)

[850 Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst 47](#_Toc384386050)

[851 Baulüftung 47](#_Toc384386051)

[853 Unterhalt und Reinigung 47](#_Toc384386052)

[854 Winterdienst 47](#_Toc384386053)

[860 Rückbau, Instandsetzungen 47](#_Toc384386054)

[861 Rückbau 47](#_Toc384386055)

[862 Instandstellung nach Arbeitsende 47](#_Toc384386056)

[863 Vergütung für Übernahmen durch den Bauherrn nach Arbeitsende 48](#_Toc384386057)

[870 Baustellenbewachungen und -überwachungen 48](#_Toc384386058)

[871 Bewachungs- und Überwachungskonzepte und -pläne 48](#_Toc384386059)

[900 Administration 49](#_Toc384386060)

[910 Vereinfachte Anwendung 49](#_Toc384386061)

[940 Rapporte 49](#_Toc384386062)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 100 Organisation Bauherr, Lage, Zweckbestimmung des   Objekts, Umfang der Arbeiten | | |
| 110 Vereinfachte Anwendung | | |
| 111 |  | Auftraggeber, Projektleiter, Planer, Bauleitung; Lage des Objektes, Umfang der Arbeiten, Zweckbestimmung und Beschreibung des Objektes, Objektkenndaten, Hauptmengen, Abgrenzungen, Gliederungen |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Entweder Pos. 110 oder 120 bis 180 |
| 120 Auftraggeber, Projektleiter, Planer, Bauleiter | | |
|  |  | Nur bei grossen Arbeiten und umfangreicher Organisation aufführen |
| 121 Bauherr, Besteller, Eigentümer | | |
|  | .100 | Bauherr, Besteller |
|  | .110 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 122 Projektleiter, Controller | | |
|  | .100 | Gesamtprojektleiter |
|  | .110 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Teilprojektleiter |
|  | .210 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 123 Planer, Berater | | |
|  | .100 | Generalplaner, Projektverfasser |
|  | .110 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .300 | Bauingenieure |
|  | .310 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .400 | Geologen, Geotechniker und Grundbauingenieure |
|  | .410 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .700 | Berater, Spezialisten |
|  | .710 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .720 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 124 Bauleiter | | |
|  | .100 | Oberbauleitung  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Örtliche Bauleitung  Art, Beschreibung………………………….. |
| 125 Weitere Beteiligte | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 130 Lage des Objekts, Umfang der Arbeiten, Zweckbestimmung und   Beschreibung des Objekts | | |
| 131 Bezeichnung des Objekts | | |
|  | .100 | Angaben in Bestimmungen zum Vergabeverfahren beschrieben  Art, Beschreibung………………………….. |
| 132 Ort der Bauausführung | | |
|  | .100 | Lage |
|  | .110 | Angaben in Bestimmungen zum Vergabeverfahren beschrieben  Art, Beschreibung………………………….. |
| 133 Gegenstand und Umfang der Arbeiten, Losaufteilung | | |
|  | .100 | Angaben in Bestimmungen zum Vergabeverfahren beschrieben  Art, Beschreibung………………………….. |
| 136 Zweckbestimmung, Nutzung, Nutzungsdauer | | |
|  | .100 | Nutzungsdauer siehe Nutzungsvereinbarung |
|  | .200 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 140 Objektkenndaten, Hauptmengen | | |
| 143 Hauptmengen | | |
|  | .100 | Leistungen und Menge |
|  |  | Angaben über die Quantitäten der wichtigsten Leistungen, Lieferungen, Arbei­ten, Baustoffe (gleichen Text für die Publikation der Ausschreibung im SIMAP verwenden) |
|  |  | * Beschreibung ca. xxxx (m²) |
|  | .200 | Nebenarbeiten |
|  |  | Evtl. ungefährer Umfang von wichtigen Nebenarbeiten wie z.B. Baupisten, Schutzmassnahmen, Provisorien (gleichen Text für die Publikation der Aus­schreibung im SIMAP verwenden) |
|  |  | * Beschreibung ca. xxxx (m²) |
| 150 Abgrenzungen | | |
| 151 Abgrenzungen der Ausschreibung | | |
|  | .100 | In der Ausschreibung nicht enthaltene Arbeiten und Lieferungen |
|  | .110 | Beschreibung, z.B. Markierungen, Leiteinrichtungen, Geländer, Fahrbahnübergänge, Lager etc.  Art, Beschreibung………………………….. |
| 152 Abgrenzungen zu Nebenunternehmern | | |
|  | .100 | Einwirkungen von Nebenunternehmern |
|  |  | Art, Beschreibung………………………….. |
| 160 Gliederungen | | |
| 161 Objektgliederung, Positionslage | | |
|  | .100 | Objektgliederung OGL |
|  |  | Gemäss Objektgliederung im Leistungsverzeichnis hier aufführen  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Positionslage PSL |
|  |  | Gemäss Positionslagendefinition im Leistungsverzeichnis hier aufführen  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .300 | Weitere sind zu beschreiben  Art, Beschreibung………………………….. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 200 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot | | |
| R | .900 | Das Kapitel 200 ist in den Ausschreibungsunterlagen sowie in der Vertragsurkunde BSA beschrieben. Die in den nachfolgenden Positionen aufgeführten Punkte sind zusätzliche Angaben. |
| 250 Angebot, Beilagen | | |
| 254 Nach Auftragserteilung einzureichende Unterlagen | | |
|  | .100 | Folgende ergänzende Unterlagen sind innert 4 Wochen (ev. Frist an BSA-Projekt anpassen) nach Auftragserteilung (Vergabeentscheid) der Bauleitung zur Genehmigung zu unterbreiten: |
|  |  | Verlangte Unterlagen objektspezifisch anpassen! |
|  |  | Sicherheits- und Rettungsplan  Detailliertes Bauprogramm  Ausführungsbeschrieb für heikle und / oder komplizierte Bauvorgänge  Preisanalyse  Qualitäts- und Eignungsnachweise / Erstprüfungen für Produkte und Baustoffe  Kontrollplan / Prüfplan  Weiteres ist zu beschreiben Art, Beschreibung… |
| R290 Bedingungen der Bauherrschaft | | |
| R291 Vorbehalte der Bauherrschaft | | |
|  | .100 | Wechsel von Produkten:  Von der Bauherrschaft vorgeschriebene Produkte bzw. vom Anbietenden vorgeschlagene und von der Bauherrschaft akzeptierte Produkte dürfen nur mit Zustimmung der Bauherrschaft gewechselt werden. |
|  | .200 | Unmittelbar nach Vertragsabschluss hat der Unternehmer mit der Bauherrschaft die definitive Materialwahl vorzunehmen sowie die Lieferbereitschaft der Materialien sicher zu stellen. |
| R292 Vorgaben der Bauherrschaft | | |
|  | .100 | Während der Ausführung finden periodisch Besprechungen statt, im Regelfall wöchentlich, an denen der Unternehmer teilzunehmen hat.  Die entsprechenden Aufwendungen sind im Angebot einzurechnen. |
|  | .200 | Die Bauherrschaft behält sich das Recht vor:   * die Projektperimetergrenzen zu verschieben / kürzen / verlängern * Teile oder einzelne Arbeitsgattungen des Angebots zu streichen oder anderweitig zu vergeben * die Arbeiten in Etappen aufzuteilen |
| R293 Kalkulationsschema | | |
|  | .100 | Im Kalkulationsschema sind die effektiv kalkulierten Endzuschläge anzugeben, welche in den Preisanalysen und Nachtragspreisen zur Anwendung gelangen. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten | | | |
| R | .900 | | Wo nichts anderes vermerkt, sind die Erschwernisse in die Einheitspreise einzu­rechnen. |
| 310 Vereinfachte Anwendung | | | |
| 311 |  | Behinde­rungen, Einschränkungen, Erschwernisse; Verkehrserschliessung der Baustelle; Parkplätze, Umschlags und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. | |
|  |  | Entweder Pos. 310 oder 350 bis 380 | |
| 350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse | | | |
| R | .900 | Wo nichts anderes vermerkt, sind die Erschwernisse in die Einheitspreise einzu­rechnen. | |
| 351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse | | | |
|  | .100 | Durch bestehenden Betrieb, Baustellenbetrieb, Baustellenbesucher, Führungen, Arbeitszeiten, Schichtbetrieb und Nebenunternehmer. | |
|  |  | z.B. Hinweis wie: | |
|  | .110 | Im Bereich der Baustelle werden teilweise durch andere Unternehmungen ver­schiedene Arbeiten ausgeführt. Alle beteiligten Firmen haben bestmöglich auf­einander Rücksicht zu nehmen. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch die Bauleitung. Die Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen. | |
|  |  | Beschrieb von Art, Umfang, Anzahl und Zeitbedarf der Nebenleistungen. | |
|  |  | oder: | |
|  |  | Bei Nebenarbeiten, die periodische oder längerdauernde Unterbrüche der Hauptarbeiten erfordern, ist eine genaue Umschreibung mit Angaben der finan­ziellen Auswirkungen nötig, z.B. Entsprechende Pos. im Leistungsverzeichnis.  Art, Beschreibung………………………….. | |
|  | .200 | Durch bestehende Infrastruktur, Nebenbaustellen und dgl. | |
|  | .210 | Art, Beschreibung………………………….. | |
| 360 Verkehrserschliessung der Baustelle | | | |
| 361 Baustellenzufahrten über Strasse | | | |
|  | .100 | Strassen, Fahrpisten und dgl. | |
|  | .110 | Angaben über Zufahrtsmöglichkeiten, über die Nationalstrasse oder von aussen, Zu- und Wegfahrtmöglichkeiten in den Verkehr usw. Evtl. Angaben bzgl. Anforde­rungen über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Fahr­bahnen von Nationalstrassen (z.B. bei Einfahrt von der Baustelle auf die Nationalstrassen) resp. der Rei­nigungspflicht bei Verschmutzung übriger Fahrbahnen (Kantons-und Gemeindestrassen etc.).  Art, Beschreibung………………………….. | |
| 362 Baustellenzufahrten über Schienen | | | |
|  | .100 | Schienenanlagen | |
|  | .110 | Beschreibung Bahntyp, Eigentümer, zulässige Belastungen, Transportkosten, Einschränkungen etc.  Art, Beschreibung………………………….. | |
| 363 Andere Verkehrserschliessung der Baustelle | | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. | |
| 370 Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Bau- Stellen-  anlagen | | | |
| 371 Bestehende Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen | | | |
|  | .100 | Parkplätze | |
|  | .110 | Art, Beschreibung………………………….. | |
|  | .200 | Umschlagflächen | |
|  | .210 | Art, Beschreibung………………………….. | |
|  | .300 | Lagerflächen | |
|  | .310 | Art, Beschreibung………………………….. | |
| 372 Bestehende Räume, Container, Baracken, Magazine,  Baustellenanlagen | | | |
|  | .100 | Räume, Container, Baracken, Magazine und dgl. | |
|  | .110 | Art, Beschreibung………………………….. | |
| 373 Bauseits gratis zur Verfügung gestellte Einrichtungen. | | | |
|  | .100 | Hebebühnen, Brückenuntersichtgeräte, Lastwagen, Gerüste und dgl. | |
|  | .110 | Einrichtung:  Art, Beschreibung………………………….. | |
| 380 Zustandserfassung, Bestandsaufnahmen | | | |
| 381 Zustandserfassungen | | | |
|  | .100 | Beschreibung, welche Aufnahmen getätigt und dokumentiert werden müssen, Abgrenzung der Leistungen zwischen Bauherrschaft und Unternehmer, Verantwortlichkeiten, etc.  Art, Beschreibung………………………….. | |
| 382 Bestandsaufnahme | | | |
|  | .100 | Beschreibung, welche Aufnahmen getätigt und dokumentiert werden müssen (z.B. Rissaufnahmen), Verantwortlichkeiten, etc.  Art, Beschreibung………………………….. | |
| 383 Aufnahmen | | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 400 Grundstücksbenützung, Benützungsrechte,  Zu- und Ableitungen | | |
| 410 Vereinfachte Anwendung | | |
| 411 Benützung fremder Grundstücke, Zuleitungen, Ableitungen, Bauabfälle | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Entweder Pos. 410 oder 420 bis 480 |
| 420 Benützung fremder Grundstücke | | |
| 421 Unentgeltliche Benützung fremder Grundstücke | | |
|  | .100 | Ab Baubeginn stehen dem Unternehmer kostenlos zur Verfügung: |
|  |  | Angaben über Plan, Ort, Fläche, Auflagen wie z.B. Installationsplätze ausserhalb Nationalstrassen oder Installationsplätze innerhalb der Absperrungen usw., evtl. Raumbedürfnisse für Büros/Sitzungszimmer der Bauleitung sind im Leistungs­verzeichnis aufzuführen.  Art, Beschreibung………………………….. |
| 422 Entgeltliche Benützung fremder Grundstücke | | |
|  | .100 | Areale ausserhalb der vorgesehenen Flächen dürfen für die Bauarbeiten nicht benutzt werden. Für die einzelnen Bauphasen sind jeweils nur die unbedingt erforderlichen Flächen zu belegen. Benötigt der Unternehmer nach der Auf­tragserteilung zusätzliche Installationsplätze, so hat er, nach vorheriger Abspra­che mit der Bauleitung, selber dafür zu sorgen und die entsprechenden Kosten für eine evtl. Miete, Inkonvenienzen und die Instandstellungsarbeiten zu übernehmen |
| 430 Zuleitungen | | |
| 431 Elektrizität zuführen | | |
|  | .100 | Es steht kein Bezugsort für Strom zur Verfügung. Die Beschaffung und der Verbrauch ist Sache des Unternehmers und ist in die Einheitspreise einzurech­nen. |
|  |  | oder: |
|  |  | Angaben über Bezugsort (Installationsplan), Leistungen bauseits, Leistungen des Unternehmers, Stromtarif, Kostenregelung, etc.  Der allfällige Bezug von Strom (max. Leistung) ab Installationen der National­strassen muss vom Planer rechtzeitig mit der Bauherrschaft abge­klärt werden.  Die Bezugsstelle ist aus Plan Nr. ............... ersichtlich. Die Beschaffung und der Verbrauch von Strom haben durch den Unternehmer in direkter Absprache mit dem zuständigen Energielieferanten und gemäss dessen Weisungen und Tarifen zu erfolgen und sind in den Einheitspreisen einzurechnen. |
|  |  | oder: |
|  |  | Die Bezugsstelle ist aus Plan Nr. ............... ersichtlich. Der Bezug von Strom hat über einen vom Unternehmer auf seine Kosten zu installierenden Zähler zu er­folgen. Der Verbrauch von Strom ist vom Unternehmer gemäss dem gültigen Tarif für Baustrom der Bauherrschaft zu vergüten und ist in den Einheitspreisen ein­zurechnen. |
|  | .200 | Beleuchtung |
|  |  | Es sind keine bauseitigen Leistungen vorgesehen. Sämtliche Aufwendungen für Beleuchtung im gesamten Baustellenbereich, auf dem Installationsplatz und im Bereich der Zufahrt und Transportwege sind in das Angebot einzurechnen. |
|  |  | oder: |
|  |  | Angaben Leistungen bauseits, Leistungen des Unternehmers. Evtl. Hinweis we­gen Nachtarbeit. Kostenregelung.  Art, Beschreibung………………………….. |
| 432 Trink- und Brauchwasser zuführen | | |
|  |  | Angaben über Bezugsort (Installationsplan), Leistungen bauseits, Leistungen des Unternehmers, Wassertarif, Kostenregelung, etc., z.B.: |
|  | .100 | Es steht keine Bezugsstelle für Wasser zur Verfügung. Die Beschaffung und der Verbrauch ist Sache des Unternehmers und ist in die Einheitspreise einzurech­nen. |
|  |  | oder: |
|  |  | Plannummer und Name Wasserwerk objektspezifisch anpassen  Die Bezugsstelle ist aus Plan Nr. ............... ersichtlich. Die Beschaffung und der Wasserbezug hat gemäss den Weisungen und Tarifen des Wasserwerkes ............ zu erfolgen und sind in den Einheitspreisen einzurechnen. |
| 433 Kommunikationsmittel zuführen oder einrichten | | |
|  |  | z.B. für langdauernde Baustellen: |
|  | .100 | In der Bauleitungsbaracke ist ein Internet-Anschluss und / oder Festnetz-Telefonanschluss einzurichten. Die Gebühren gehen zu Lasten der Bauherrschaft bzw. der Bauleitung. |
| R | .900 | Die bauleitenden Monteure müssen auf der Baustelle dauernd via Mobiltelefon erreichbar sein (gilt auch für Nacht- und Schichtarbeit). |
| 435 Weitere Zuleitungen | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 440 Ableitungen, Bauabfälle | | |
| R | .900 | Es gilt:  - Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“, BUWAL (neu BAFU) 2002  - SIA 431 „Entwässerung von Baustellen“  - Kantonale Vorgaben  Wo nichts anderes vermerkt, sind die Aufwendungen in die Einheitspreise einzu­rechnen. |
| 441 Abwässer behandeln und ableiten | | |
|  | .300 | Sanitäre Anlagen |
|  |  | z.B. für langdauernde Baustellen: |
|  | .310 | Es stehen keine Sanitären Anlagen zur Verfügung. Die Beschaffung und der Unterhalt ist Sache des Unternehmers und ist in die Einheitspreise einzurechnen. |
|  |  | oder: |
|  |  | Die Bauherrschaft stellt während der gesamten Ausführungsdauer WC Container zu Verfügung, der Unterhalt geht zu ihren Lasten. |
| 442 Bauabfälle behandeln und entsorgen | | |
|  | .100 | Entsorgungskonzepte |
|  | .110 | Gemäss der „Technischen Verordnung über Abfälle“ (TVA) vom 10.12.1990 sind die Bauabfälle zu trennen und zwar, soweit dies betrieblich möglich ist, mit einer separaten Erfassung bereits auf der Baustelle. |
|  | .120 | Sonderabfälle dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden. Sie sind daher getrennt zu erfassen und gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA vom 22.06.2005) zu entsorgen. |
|  | .130 | Der Unternehmer ist verantwortlich für:   * Trennen und Entsorgen der Bauabfälle * Planen, Projektieren, Betreiben und Überwachen der Baustellenein­richtungen (Sammelstellen etc.) für die Trennung und Entsorgung der Bauabfälle. * Transportieren der Bauabfälle zur vorgesehenen Entsorgungsstelle bzw. Behandlungsanlage. * Sichern von Ladungen auf Transportmitteln (Lastwagen, Mulden, Container, Wechselbrücken etc.) und Kontrollieren des Ladegutes bezüglich Einheitlichkeit, Material- bzw. Stoffart auf Übereinstimmung mit dem Bestimmungsort. * Meldung von im Vertrag nicht enthaltenen Materialien und Stoffen an die Bauleitung. * Nachweis der Entsorgung der Bauabfälle. |
|  | .140 | Die aus diesem Entsorgungskonzept entstehenden Kosten müssen in die Einheitspreise eingerechnet werden. |
|  | .150 | Soweit in diesem Kapitel 442 nichts anderes geregelt ist, gelangt die SIA -Emp­fehlung 430 (SN 509430), Ausgabe 1993, zur Anwendung. |
|  | .160 | Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und sofern in wesentlichen Mengen vorhanden und nach Massgabe der Wiederverwendungsmöglichkeiten, wird das nachfolgende Trennungssystem (siehe Pos. 200) zur Anwendung kommen: |
|  | .200 | Massnahmen |
|  | .230 | Andere Bauabfälle ("Bausperrgut") |
|  |  | |  |  |  | | --- | --- | --- | | Material | Behandlung (Siehe Anmerkung 3) | Verwertungszweck / Entsorgungsort | | Holz (unbehandelt)  Holz (behandelt oder mit Anstrich)  Metalle und Gusswaren  Kunststoffe (vermischt)  Kunststoffe (sortenrein)  Brennbare Bauabfälle, vermischt (analog Mulde 3, Mehr-Mulden-Konzept des SBV)  Kompostierbares Grünmaterial | Über Triagestelle  Über Triagestelle  Altmetallhandel  Verwertung (Kunststoffverband Schweiz)    Kompostieranlage /  Verwertung an Ort  (häckseln) | Spanplattenindustrie  Verbrennung mit Energierückgewinnung  Verwertung als Metall  KVA  Verwertung  KVA  Komposterde | | Batterien  Kabel  Elektroschächte  Elektromechanische Komponenten  Elektronische Apparate  Entladungslampen sowie zugehörige Vorschaltgeräte | Spezialfirma  Spezialfirma  Spezialfirma  Spezialfirma  Spezialfirma  Spezialfirma |  | |
|  | .240 | Vermischte Bauabfälle |
|  |  | Ist auf der Baustelle eine getrennte Erfassung nach Pos. .210 - .230 nicht mög­lich, sind die vermischten Bauabfälle einer nahe gelegenen, bewilligten Sortier­anlage zuzuführen. |
|  | .250 | Sonderabfälle |
|  |  | Am Bauobjekt vorhandene:  Sonderabfälle, die am Bauobjekt bzw. bei der elektromechanischen oder elekt­ronischen Einrichtung anfallen, müssen separat erfasst und entsorgt werden. Die entstehenden Kosten sind nicht einzurechnen; sie werden zusätzlich vergü­tet. Die Entsorgung ist aber vorgängig jeweils mit dem Bauherrn abzusprechen. |
|  |  | Durch Verarbeitung resp. aus neuen Produkten anfallende:  Durch die Bauarbeiten anfallende Sonderabfälle sind von den entsprechenden Handwerkern/Unternehmern wieder mitzunehmen, beziehungsweise den Liefe­ranten zurückzugeben, die sie selber einer geeigneten Entsorgungsfirma zuzu­führen haben. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. |
|  | .300 | Kontrollen, Prüfungen |
|  | .310 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .400 | Kostenübernahme bei Störungen der Entsorgung |
|  |  | Mehraufwendungen infolge einer Störung der Entsorgung werden dem Unter­nehmer entschädigt, sofern er oder ein Subunternehmer sie nicht selber verur­sacht oder zu verantworten hat. Dies gilt auch dann, wenn die Störung Entsor­gungsleistungen betrifft, die pauschal oder global vergütet werden. |
|  |  | Hat sich der Unternehmer zu einer Leistung zur Verhütung von Störungen der Entsorgung verpflichtet und erbringt er diese nicht oder unvollständig, so haftet er für die Mehraufwendungen. |
|  |  | Im Übrigen gelten die gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtbestimmungen. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung | | | |
| R | .900 | Wo nichts anderes vermerkt, sind die Aufwendungen in die Einheitspreise einzu­rechnen. | |
| 510 vereinfachte Anwendung | | | |
| 511 |  | Schutz von Personen und Eigentum, Arbeitssicherheit, Schutz der Baustelle und Umgebung, von Gewäs­sern, Boden, Vegetation und Fauna | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. | |
|  |  | Entweder Pos. 510 oder 520 bis 580 | |
| 520 Schutz von Personen und Eigentum | | | |
| 521 Gefahren und Störfälle | | | |
|  | .100 | Gefahren | |
|  | .110 | Asbest | |
|  |  | Bei Feststellung von asbesthaltigen Bauteilen / Produkten, verpflichtet sich der Unternehmer wie folgt vorzugehen:   * Sofortige Einstellung aller Arbeiten an den entsprechenden Bauteilen / Produkten und gut sichtbar Kennzeichnung derselben * Unverzügliche Meldung an die Bauleitung * Weiterarbeit nur auf Anordnung der Bauleitung | |
| 522 Risikoanalysen | | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. | |
| 523 Arbeitssicherheit | | | |
|  | .100 | Grundlagen | |
|  |  | Die Unternehmung hat einen für die Unfallverhütung und Arbeitssicherheit auf der Baustelle zu­ständigen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen. Dieser ist verantwortlich, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen (auch der Subunternehmer) persönlich über die Gefahren auf der Baustelle instruiert werden. | |
|  |  | Es sind alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beachten, insbesondere:   * Die Bundesgesetzgebung * Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Ar­beitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung BauAV) * Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) * Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Kranen und Hebezeugen * Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten * Für elektromechanische Einrichtungen und Anlagen im Besonderen: Alle Vorschriften gemäss den Allgemeinen technischen Spezifikation (ATS) des Projektes oder des Standortkantons. * Spezielle Bestimmungen oder Weisungen von Institutionen bei deren Anlagen die Sicherheit durch die Arbeiten und Anlagen des Unter­nehmers beeinträchtigt wird. * Bei Bauarbeiten auf Hochleistungsstrassen:   Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen des ASTRA |
|  |  | Im weiteren sind zu beachten und einzuhalten:   * Die SUVA-Richtlinien und Merkblätter * Die SUVA-Veröffentlichungen zum Thema Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten * Baupolizeiliche Vorschriften und Auflagen * Die Weisungen der Bauleitung |
|  |  | (Weitere Sicherheitsvorschriften von Bahnbetreibern und/oder Werken; diese sind hier explizit aufzuführen)  Art, Beschreibung………………………….. |
| 524 Rettungskonzepte | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 525 Schutzmassnahmen | | |
|  | .100 | Vorgaben |
|  | .110 | Schadenfälle |
|  |  | Jede Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt ist grundsätzlich zu vermeiden. Schadenfälle, die eine Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt nach sich zie­hen können oder Beschädigungen an Werk- und Versorgungsleitungen betref­fen, sind neben den ohnehin vorgeschriebenen Instanzen wie Polizei, SUVA, etc. sofort telefonisch den betroffenen Dienststellen zu melden. |
| R | .900 | Checkliste |
|  |  | Die folgende Liste dient als Checkliste und Hinweis. Sie ist nicht zwingend be­reits für die Ausschreibung zu erstellen (siehe Pos. 525.910). Die Liste ist objektspezifisch anzupassen. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Bauherr: |  |
|  |  | ASTRA Filiale …………….. | .......................... |
|  |  | Gebietseinheit …………….. | .......................... |
|  |  | Bauherrenunterstützung / Gesamtprojektleitung: |  |
|  |  | - ......................................................... | .......................... |
|  |  | Projektleitung: |  |
|  |  | - ......................................................... | .......................... |
|  |  | Bauleitung: |  |
|  |  | - ......................................................... | .......................... |
|  |  | Umweltgefährdung (Luft, Grundwasser, Gewässer, Abwasser, Boden) | .......................... |
|  |  | Alarmierung über - Alarmzentrale der Polizei ……………  oder Notruf  oder Allg. Notfall-Nr. | .......................... .......................... 117 od.  112 |
|  |  | Elektrische Leitungen: |  |
|  |  | Dienststellen: - ASTRA Filiale …………….. - Gebietseinheit - EVU ……………..  Pikett ausser Bürozeit - etc. | .......................... .......................... .......................... .......................... |
|  |  | Notruftelefonanlage: |  |
|  |  | Dienststelle: - ASTRA Filiale ……………..  - Gebietseinheit ……………… | .......................... .......................... |
|  |  | Telefonleitungen: |  |
|  |  | Dienststelle: - SWISSCOM …………….. (Geschäftszeit)  oder Störungsannahme | .......................... .......................... 175 |
|  |  | Evtl. weitere Werkleitungen: |  |
|  |  | - Gasverbund ……………..  - Kommunikations-Leitungsbetreiber  - etc | .......................... .......................... |
|  |  | Weitere Dienststellen: |  |
|  |  | - Polizei ……………  Hauptabt. Verkehrssicherheit, ……………  Verkehrsaufsicht, …………… (Autobahnpolizei) | .......................... .......................... .......................... |
|  |  |  | |
|  |  |  | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| R | .910 | Telefon- / Adressliste |
|  |  | Vor Baubeginn wird durch die örtliche Bauleitung eine separate Telefon- / Ad­ressliste erstellt. Dabei sind die Telefonnummern zu überprüfen bzw. zu bereini­gen und, je nach Bedarf, mit Telefonnummern weiterer Stellen wie Gebietseinheit, Gemeindeverwaltung, Ge­meindewerke, Ärzte, Spitäler, Polizei, Feuerwehr, REGA, etc. zu ergänzen. |
| 530 Schutz der Baustelle | | |
| R | .900 | Abschrankungen und Leitsysteme entlang von Fahrspuren zum Schutz der Bau­stelle werden durch die zuständige Gebietseinheit gestellt. Diese dürfen vom Unternehmer nicht ohne deren Genehmigung verstellt werden. |
| 531 Schutz der Baustelle, Zufahrten und Transportwege | | |
|  | .100 | Gegen unbefugtes Betreten und Befahren |
|  | .110 | (Beschreibung Zugang, Absperrungen, Hinweistafeln etc.)  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .120 | Zu- und Wegfahrten bei Baustellen auf Nationalstrassen |
|  |  | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .130 | Wildschutzzäune |
|  |  | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .140 | Baustellenfahrzeuge und -aggregate |
|  |  | Baustellenfahrzeuge und -aggregate (Hebebühnen, Skyworker, Servicefahrzeuge, Anhänger, Zugfahrzeuge, Personenwagen, Notstromaggregate, etc.) dürfen nur in fahrtüchtigem, gewartetem Zustand (inkl. funktionierender Beleuchtung) im Tunnel eingesetzt werden. Maschinen die Öl etc. verlieren oder anderweitig die Fahrbahn oder die zugewiesenen Abstellplätze verschmutzen, müssen umgehend von der Baustelle entfernt werden. Erfolgt dies nicht nach der ersten Aufforderung durch die Bauleitung, wird das entsprechende Fahrzeug oder Aggregat kostenpflichtig abgeschleppt. Die Entfernung der Verschmutzung und die Instandstellung der Fahrbahn gehen zu Lasten des Verursachers. Arbeitsgeräte dürfen keine Eindrücke in den Belag oder sonstige Schäden verursachen  In Neubautunnels dürfen nur Aggregate und Fahrzeuge die mit Dieseltreibstoff angetrieben werden, eingesetzt werden. |
|  | .150 | Zwischenlagerplätze: |
|  |  | Material, welches während der Verarbeitung zwischengelagert wird, muss so abgestellt werden, dass keine Eindrücke in den Belag oder sonstige Schäden verursacht werden. Ebenfalls ist das Material mit reflektierenden Signalhüten, Bauabschrankungen und/oder Blitzleuchten zu kennzeichnen. |
|  | .270 | Schutz gegen Witterung |
|  |  | Anforderungen: z.B. Einhausungen  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .280 | Weitere sind aufzuführen (Lawinen, Steinschlag, etc.)  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .400 | Wildschutzzäune |
|  |  | Art, Beschreibung………………………….. |
| 532 Schutz bereits bestehender Anlagen | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
| R | .900 | Arbeitsplätze |
|  |  | Die laufende Reinigung der Arbeitsplätze, inkl. der fachgerechten Entsorgung des Materials muss in die Einheitspreise eingerechnet werden. Der Chefmonteur / bauleitende Monteur ist verantwortlich, dass diese Weisung eingehalten wird und bei Bedarf entsprechende Abfallbehältnisse bereit gestellt werden. Werden die Arbeitsplätze nicht sauber gehalten und muss die Reinigung durch Drittunternehmen ausgeführt werden, werden die entstehenden Kosten in der Schlussrechnung in Abzug gebracht. |
| R | 910 | Zentralen |
|  |  | Bei Arbeiten in Zentralen und/oder Kabinen sind diese täglich vor Arbeitsschluss zu reinigen (Einsammeln von losem Material, Entfernen von Abfällen und Materialresten, Räumen von Werkzeug etc.).  In allen Zentralen und Kabinen herrscht absolutes Rauchverbot.  Alle Zentralenräume, Kabinen etc. müssen beim Verlassen abgeschlossen werden.  Bei Grossbaustellen werden die Schliessungszeiten der Baustellenabschrankungen / Tore etc. durch die Bauleitung definiert. Im definierten Zeitraum muss sowohl beim Betreten, wie auch beim Verlassen der Baustelle, geschlossen werden. |
| R | 920 | Tunnelfahrraum, Energieleitungstunnel |
|  |  | Bei Arbeiten im Tunnelfahrraum oder im Energieleitungstunnel sind diese täglich vor Arbeitsschluss zu reinigen (Einsammeln von losem Material, Entfernen von Abfällen und Materialresten, Räumen von Werkzeug etc.).  Bei Anlagen die in Betrieb sind, bzw. während der Abwesenheit der Arbeiter in Betrieb genommen werden, müssen sämtliche Materialien und Werkzeuge so gesichert werden, dass sie durch den Betrieb (auch Ereignisszenarien) der Anlagen, keine Schäden verursachen. |
| R | 930 | Fahrbahn offene Strecke |
|  |  | Bei Arbeiten auf oder neben der Fahrbahn müssen vor Arbeitsschluss sämtliches Material und Werkzeug so aufgeräumt werden, dass sie auch bei einem längeren Arbeitsunterbruch (z.B. Schlechtwetter) den Verkehr nicht behindern. Abfälle müssen täglich entsorgt werden. |
| R | .940 | Baustellenfahrzeuge und -aggregate |
|  |  | Baustellenfahrzeuge und -aggregate (Hebebühnen, Skyworker, Servicefahrzeuge, Bobinenanhänger, Zugfahrzeuge, Personenwagen, Notstromaggregate etc.) dürfen nur in fahrtüchtigem, gewartetem Zustand (inkl. funktionierender Beleuchtung) in Tunneln eingesetzt werden. Maschinen die Öl oder andere Flüssigkeiten verlieren oder anderweitig die Fahrbahn oder die zugewiesenen Abstellplätze verschmutzen, müssen umgehend von der Baustelle entfernt werden. Erfolgt dies nicht nach der ersten Aufforderung durch die Bauleitung, wird das entsprechende Fahrzeug oder Aggregat kostenpflichtig abgeschleppt. Die Entfernung der Verschmutzung und die Instandstellung der Fahrbahn gehen zu Lasten des Verursachers.  Arbeitsgeräte dürfen keine Eindrücke in den Belag oder sonstige Schäden verursachen |
| R | .950 | Zwischenlagerplätze |
|  |  | Material (z.B. Bobinen, Trassen, Ventilatoren, Leuchten etc.) welches während der Verarbeitung zwischengelagert wird, muss so abgestellt werden, dass keine Eindrücke in den Belag oder sonstige Schäden verursacht werden. Ebenfalls ist das Material mit reflektierenden Signalhüten, Bauabschrankungen und/oder Blitzleuchten zu kennzeichnen. |
| 540 Schutz der Umgebung | | |
| R | .910 | Der Anbietende verpflichtet sich, die Belastung der Umwelt während der Ausführung seiner Arbeiten auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Dies unter Einbezug der aktuellen Technik und Baumethoden sowie des entsprechenden Maschineneinsatzes. |
| R | .920 | Schutzmassnahmen, die eingerechnet werden müssen, sind zu beschreiben und im Leistungsverzeichnis als Position auszuweisen, damit sie offeriert werden können.  Bei Spezialfällen, wie z.B. bei Nachtarbeit, Arbeiten in der Nähe von Bahnanla­gen sind die Schutzmassnahmen speziell zu umschreiben.  Art, Beschreibung………………………….. |
| 541 Schutz vor Luftverunreinigungen | | |
|  | .100 | Vorgaben |
|  | .110 | Richtlinien |
|  |  | * Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen", (Baurichtlinie Luft), BAFU vom  01. September 2002. * “Luftreinhaltung bei Transporten“, BAFU 2001. |
|  | .200 | Massnahmen |
|  | .210 | Die Baustelle fällt unter die Massnahmenstufe A. Dies bedeutet die Einhaltung der Kriterien für die Massnahmenstufe A (= Basisanforderungen). |
|  |  | oder: In besonderen Fällen kann die Baustelle freiwillig der Massnahmenstufe B zugeordnet werden (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand). |
|  |  | Die Baustelle fällt unter die Massnahmenstufe B. Dies bedeutet die Einhaltung der Kriterien sowohl für die Massnahmenstufe A  (= Basisanforderungen) als auch der zusätzlichen Kriterien für die Massnahmenstufe B. |
|  |  |  |
|  | .220 | Zusätzliche weitere Anforderungen Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .230 | Maschinenliste  Der Unternehmer muss vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Liste der eingesetzten Maschinen mit ihren Partikelfiltern und Abgastests vorlegen. |
| 542 Schutz vor Lärm | | |
|  | .100 | Vorgaben |
|  | .110 | Die „Baulärm~~-~~Richtlinie“, BAFU 2006 ist einzuhalten |
|  | .120 | Der Verursacher (Unternehmer) ist verpflichtet, die vom Baulärm be­troffenen Anwohner nach Absprache mit dem Bauherrn über Zeit und Dauer der störenden Arbeiten zu informieren. |
|  | .130 | Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten sind emissionsarme Geräte, Maschinen und Anlagen einzusetzen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bei der Wahl der Baumethoden sind die zu erwartenden Lärmemissionen angemessen zu berücksichti­gen. |
|  | .140 | Belastungsgrenzwerte Die Vollzugsbehörde beurteilt die ermittelten Aussenlärmbelastungen anhand der Belastungsgrenzwerte.  Belastungsgrenzwert für Aussenlärm: Beurteilungspegel Lr (Tag) = 65 dB(A)  Grundsätzlich gelten die Belastungsgrenzwerte an den in Art. 39 der LSV fest­gelegten Orten  oder:  Beschrieb einer allenfalls abweichenden Vorgabe der Vollzugsbehörde  Belastungsgrenzwert für Lärm in Räumen: Beurteilungspegel Lr (Tag) = 50 dB(A) |
|  | .200 | Massnahmen |
|  | .210 | Die Baustelle fällt unter die Massnahmenstufe A |
|  |  | oder: |
|  |  | Die Baustelle fällt unter die Massnahmenstufe B. |
|  |  | oder: |
|  |  | Die Baustelle fällt unter die Massnahmenstufe C. |
|  | .220 | In kritischen Fällen sind konkrete Schutzmassnahmen vorzusehen und im Leis­tungsverzeichnis auszuschreiben. Wenn Positionen für Lärmschutzmassnah­men ausgesetzt sind, ist hier darauf hinzuweisen.  Art, Beschreibung………………………….. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen | | |
| 610 vereinfachte Anwendung | | |
| 611 |  | Bauvorgang, Ablaufplanung, Bauphasen, Bauprogramm; Termine, Fristen; Prä­mien, Strafen, Bonus-Malus-Regelungen; Streiterledigung |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Entweder Pos. 610 oder 620 bis 650 | |
| 620 Bauvorgang, Ablaufplanung, Bauphasen, Bauprogramm | | |
| 621 Bauvorgang | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 622 Ablaufplanung | | |
|  |  | * Angaben über einzuhaltende Abläufe der Bau- bzw. Montagearbeiten * Angaben und Hinweise auf einzuhaltende Dispositionen bezüglich Betriebsaufrechterhaltung und Sicherheit * Hinweise auf vorgesehene Etappen und Unterbrüche * Besondere Massnahmen, die durch den Einsatz Dritter (siehe auch  Pos. 351.110) entstehen können * Hinweise auf spezielle Erschwernisse durch Zugsintervalle, Nachtar­beit, zu erwartende Staus, beschränkte Lichtraumprofile, etc. |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 623 Bauphasen | | |
|  |  | * Beschreibung, Hinweise auf Pläne, etc. * Orientierung über die bestehenden und/oder während der Bauzeit vorhandenen Verkehrsverhältnisse. Beschreibung der einzelnen Phasen. Anordnung von zusätzlichen Ein­richtungen wie Hilfsbrücken, Umfahrungen, Hinweise auf Pläne, etc. * Vorschriften und Einschränkungen für die Baustelle. * Hinweise für Aufrechterhaltungspflicht für öffentliche Verkehrsmittel, Sicherheitsdienste, Fussgänger, Velofahrer, Anstösser, etc. * Begehren für Sperrungen auf den Nationalstrassen sind durch die Bauleitung, und nicht durch den Unternehmer, an die zuständige Gebietseinheit zu richten. * Projektbezogene Bedingungen zum Belagseinbau: Angaben über Vorgaben, Randbedingungen aus dem Umfeld (Verkehrssituation) sowie Etappierung des Belagseinbaus und mögliche Umleitungskonzepte, -Routen (Wegweisung) |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 624 Bauprogramm | | |
|  | .100 | Dokument, z.B. Richtprogramm der Bauherrn  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Begriffe: |
|  |  | Baubetriebszeit:  Ist die vom Bauherrn vorgeschriebene Zeit, während der auf der Baustelle vom Beauftragten Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. |
|  |  | Arbeitszeit:  Ist die individuelle Arbeitszeit der Arbeitnehmenden, für deren Einhaltung ausschliesslich der Arbeitgeber zuständig ist. |
|  | .300 | Bedingungen des Bauherrn |
|  |  | Gemäss Absprache mit dem ASTRA: |
|  |  | Beschrieb, z. B. |
|  |  | Baubetriebszeit |
|  |  | Zeiten objektspezifisch anpassen (Arbeitsgesetz beachten)  Die Arbeiten sind grundsätzlich im Tagesarbeitszeitfenster von Montag bis Freitag zwischen 06.00 bis 20.00 Uhr zu erbringen (Arbeitsgesetz Art. 1033). |
|  |  | Ausnahmen |
|  |  | Ausnahmen beschreiben  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Es steht der Unternehmung jedoch frei, zur Erreichung eines möglichst optimalen Bauablaufs mit kurzer Baustellendauer andere Baubetriebszeiten vorzusehen. |
|  |  | Andere Zeiten sind mit dem Bauherrn abzusprechen. |
|  | .400 | Beschleunigter Bauablauf |
|  |  | Beschrieb, z. B. |
|  |  | Die vorgesehenen Bauarbeiten werden den intensiven Verkehr auf der Nationalstrasse N..., im Abschnitt ............... stark behindern. Um diese Behinderungen auf ein Minimum zu beschränken, wird für diese Baustelle ein beschleunigter Bauablauf verlangt. |
|  |  | Die Arbeiten (evtl. nur für einzelne Bauetappen) sind in Tages- und Abendarbeit von Montag - Samstag zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr zwingend im 2-Schicht-Betrieb auszuführen. (wenn möglich am Samstag nur 1 Schicht) |
|  |  | oder: |
|  |  | Evtl. andere Vorgabe wie durchgehender 3-Schicht-Betrieb, etc. beschreiben  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .500 | Verwaiste Baustellen |
|  |  | In speziellen Fällen anzuwenden; Beschrieb, z. B. |
|  |  | Die zeitliche Abwicklung dieser Baustelle ist von grossem öffentlichem Inte­resse. Daher darf die Baustelle selbst bei einem Vorsprung auf das vereinbarte Bauprogramm, auch nur kurzzeitig, nicht ohne ausdrückliches Einverständnis der Bauleitung verlassen werden. Die vereinbarten täglichen Baubetriebs­zeiten (gem. Pos. 624.200) dürfen nur ausnahmsweise unter­schritten werden. |
| R629 Voraussetzungen bei ausserordentlichen Arbeitszeiten im Baugewerbe | | |
| R | .100 | Gemäss Arbeitsgesetz |
|  |  | Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes sind einzuhalten. |
| R | .200 | Gemäss LMV bzw. Regio-GAV Bauhauptgewerbe |
|  |  | Die Arbeiten auf dieser Baustelle können nicht nach dem (bewilligungsfreien) sektionalen Arbeitszeitkalender abgewickelt werden und erfordern Samstagsar­beit bzw. einen Arbeitszeitkalender für besondere Baustellen. Diese sind bewilli­gungspflichtig. |
| R | .300 | Weitere Bedingungen |
| R | .310 | Personaleinsatz |
|  |  | Der Unternehmer hat durch einen entsprechenden Personaleinsatz die Einhal­tung der gesamtarbeitsvertraglichen und gesetzlichen Höchstarbeitszeiten zu gewährleisten. |
| R | .320 | Schichtarbeit |
|  |  | Für Schichtarbeit findet die Richtlinie über Schichtarbeit im schweizerischen Bauhauptgewerbe vom 23.09.98 der SPK Anwendung. |
|  |  | Evtl. Angaben über Regelung der Vergütung, wobei in der Regel die Zulagen in die Einheitspreise einzurechnen sind.  Art, Beschreibung………………………….. |
| R | .330 | Infolge Arbeitsrückstand der Unternehmung |
|  |  | Sind zur Einhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit notwendig, werden vom Bauherrn keine Zuschläge vergütet. Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache des Beauftragten und ist vorgängig mit dem Bauherrn abzusprechen. |
|  |  | An den folgenden gesetzlichen Feiertagen werden die Arbeiten unterbrochen:  Aufzählung von Feiertagen, welche in die Bauzeit fallen   * Tag der Arbeit: Wochentag, Datum * Auffahrt: Wochentag, Datum * Weitere arbeitsfreie Tage, Feiertage: Wochentag, Datum |
|  |  | Arbeitsunterbrüche sind nur in Ausnahmesituationen und mit dem Einverständnis des Bauherrn gestattet. Der Beauftragte hat den Bauherrn so früh wie möglich über einen allfälligen Arbeitsunterbruch in Kenntnis zu setzen. |
| R | .350 | Feiertage, Nacht- und/oder Sonntagsarbeit |
|  |  | Einzelne ausserordentliche Einsätze (Nachtarbeit ausserhalb der Zeiten gemäss Pos. 624.300 und/oder Sonntagsarbeit) sind zusätzliche bewilligungspflichtig. Sie benötigen auf dem Bewilligungsantrag an das KIGA das Visum des Bauherrn. |
|  |  | Angaben über Regelung der Vergütung für solche Spezialeinsätze, sofern sie vom Bauherrn verlangt werden.  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Über vom Unternehmer vorgesehene Arbeiten in der Nacht ist die Bauleitung rechtzeitig zu orientieren. |
|  |  | Sonntagsarbeit ist ohne ausdrückliche Anordnung durch den Bauherrn nur ausnahmsweise zulässig. |
| R | .400 | Bewilligungsinstanzen |
| R | .410 | Alle erforderlichen Meldungen sowie das Einholen der Bewilligungen haben durch den Hauptverantwortlichen der Unternehmung rechtzeitig bei der zuständigen eidgenössischen, kantonalen oder paritätischen Berufskommission zu erfolgen. |
|  |  | Gemäss LMV bzw. Regio-GAV Bauhauptgewerbe |
|  |  | Zusätzlich zu den arbeitsgesetzlichen Vorschriften hat der Unternehmer sämtli­che vom GAV abweichenden Arbeitszeiten, inkl. Samstagsarbeit, von der Pari­tätischen Berufskommission (PBK) bewilligen zu lassen. |
|  |  | oder: |
|  |  | Der Bauherr hat sämtliche Bewilligungen für Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeiten eingeholt. Vorbehalten bleibt die Einholung der Bewilligung der PBK durch den Unternehmer. |
| 630 Termine, Fristen | | |
| R | .900 | Siehe Formular Werkvertrag Art. 5 |
|  |  | Folgende Positionen werden nur angewendet, wenn eine genügende Umschrei­bung im Werkvertrag nicht möglich ist |
| 631 Termine für Vorbereitungsarbeiten | | |
|  | .100 | Voraussichtliche Vergabe der Arbeiten: Datum ………. |
|  | .200 | Beschrieb der Vorbereitungsarbeiten  Art, Beschreibung …………………………..  Termin: Datum ………. |
| R | .910 | von – bis, voraussichtliche Vergabe der Arbeiten |
| R | .920 | von – bis, Abgabe Entwurf Realisierungspflichtenheft (RPH) |
| R | .930 | von – bis, Abgabe bereinigte Fassung Realisierungspflichtenheft (RPH) |
| R | .940 | von – bis, Bemusterung |
| R | .950 | von – bis, Abgabe vollständiger Prüfplan |
| R | .960 | von – bis, Werksprüfung |
| 632 Baubeginn | | |
|  | .100 | Termin: Datum (Montagebeginn, Start Auslieferung) |
| 633 Fristen und Zwischentermine | | |
|  | .100 | Termin: Datum ………. |
| 634 Inbetriebnahme, Übergabe | | |
|  | .100 | Termin: Datum ………. |
| R | .910 | von – bis, Teilprüfungen |
| R | .920 | von – bis, Inbetriebsetzung |
| R | .930 | von – bis, Systemtests |
| R | .940 | von – bis, Integrationstest ins Leitsystem |
| R | .950 | von – bis, Probebetrieb |
| R | .960 | von – bis, Integraler Gesamttest |
| R | .970 | von – bis, Schulung |
| 635 Bauende | | |
|  | .100 | Termin: Datum ………. |
| R | .900 | von – bis, Abgabe Entwurf der Dokumentation des ausgeführten Werkes (DAW) |
| R | .910 | von – bis, Abgabe bereinigte Version der Dokumentation des ausgeführten Werkes (DAW) |
| R | .920 | Datum, Abnahme |
|  |  | Die Abnahme von Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen erfolgt ausdrücklich nur unter nachstehender Voraussetzungen:   * Störungsfreier Betrieb der Anlage während dem Probebetrieb (beim Auftreten von Störungen die auf die im Werkvertrag bestellte Anlage zurück zu führen ist, wird der Probebetrieb mit Behebung der Störung, neu gestartet) * Ausführung sämtlicher Beschriftungen gemäss Anlagenkennzeichnungssystem Schweiz (AKS-CH) * Abgabe sämtlicher Prüf- und Messprotokolle (interpretiert) inkl. NIV-Protokolle und Sicherheitsnachweis * Rückgabe der durch den Projektverfasser erstellten technischen Unterlagen mit Eintragung sämtlicher Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen, Beschriftungen, Ausmassen, Abweichungen zu den Projektvorgaben * Abgabe der kompletten bereinigten und genehmigten Dokumentation des ausgeführten Werkes gemäss [Dokument xy], inkl. im Minimum folgende Originaldokumente:   + Konformitätserklärungen   + Wärmelastberechnungen für Schaltschränke und Kabinen   + NIV-Protokolle und Sicherheitsnachweis   + Testprotokolle der Anlage   + Protokolle der Datenpunkttests zum Leitsystem   + Im Schaltschrank angebracht: Hersteller, bzw. Typenschild mit Angabe zu Kurzschlussstrom etc.   + Im Schaltschrank angebrachte, nachgeführte Abgangsliste (Sicherungsliste) * Abgeschlossenen Schulung sowie Instruktion der nachgeführten Dokumente des ausgeführten Werkes, der Unterhaltsdienste gemäss Leistungsverzeichnis * Lieferung der Ersatzteile gemäss Leistungsverzeichnis   Wiederholungen von Bemusterungen, Werksprüfungen, Inbetriebsetzungen, Test mit dem Leitsystem, Abnahmen etc. gehen vollumfänglich zu Lasten der Unternehmung (inkl. Kosten der Bauherrschaft, Projektverfasser und Dritter) |
| R639 Lieferungen | | |
| R | .100 | Angaben nur bei umfangreichen Lieferungen oder als Ergänzung zum Werkver­trag, Art. 5  Art, Beschreibung, Termin………………………….. |
| 640 Prämien, Strafen, Bonus-Malus-Regelungen | | |
| R | .900 | Allgemeines |
| R | .910 | Vorbemerkungen: |
| R | .911 | Bei der Ausführung des vorliegenden Bauvorhabens sind Verkehrsbehinderun­gen unvermeidlich. Diese müssen auf eine möglichst kurze Zeitdauer be­schränkt werden.  Der Unternehmer ist daher gefordert, die Bauabläufe bestmöglichst zu optimie­ren. |
|  |  | Es gelangt folgendes finanzielle Anreizsystem für alle Arbeiten zur Anwendung: |
|  |  | Entweder: |
|  |  | Die in Pos. 641 aufgeführten Prämien, bzw. die in Pos. 642 aufgeführten Strafen |
|  |  | oder: |
|  |  | Die in Pos. 643 aufgeführte Bonus-Malus-Regelung |
| R | .913 | **Übrige Fälle** |
|  |  | Es kommt kein finanzielles Anreizsystem zur Anwendung. |
| R | .920 | Randbedingungen: |
|  |  | Die in den Randbedingungen sowie in der Pos. 643 festgelegten Zeiten und Beträge sind als Richtwerte bzw. Beispiele zu verstehen. Sie können und sollen objektspezifisch und in Absprache mit dem Bauherrn angepasst werden. |
|  |  | Die Baubetriebszeiten sind in Pos. 624.200 beschrieben. |
|  |  | Schlechtwetter-Regelung. |
|  |  | Schlechtwetterzeiten gehen (nur bezüglich finanziellem Anreizsystem) grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaft. Sie werden aber nur anerkannt, sofern sie Einfluss auf den Arbeits­fortschritt haben, d.h. wenn sich die verzögerten Arbeiten auf dem kritischen Weg befinden oder dadurch zum kritischen Weg geworden sind. Arbeitsunter­brüche infolge schlechten Wetters werden täglich vom Bauführer und vom Bau­leiter schriftlich festgehalten. An den periodischen Bausitzungen werden be­rechtigte Verzögerungen zwischen Bauherr / Bauleitung und Unternehmung verbindlich bereinigt und protokolliert. Die Unternehmung verpflichtet sich, ihr Arbeitsprogramm bei Schlechtwetterperioden so zu optimieren, dass wetteru­nabhängige Arbeiten vorgezogen werden können. |
|  |  | Verzögerungen durch Nichtverschulden der Unternehmung: |
|  |  | Unvorhergesehene Verzögerungen |
|  |  | Von der Bauherrschaft oder Dritten (nicht aber durch Arbeitnehmer der Unternehmers) verursachte Arbeitsunterbrüche von mehr als 6 Stunden pro Fall liegen im Risikobereich der Bauherrschaft, d.h. das finanzielle Anreizsystem wird in diesen Zeiten sistiert. Kürzer dauernde Unterbrüche sowie Verzögerungen oder durch Verkehrsstau verursachte Behinderungen liegen in jedem Fall im Risikobereich der Unternehmung. |
|  |  | Voraussehbare Verzögerungen |
|  |  | Voraussehbare Verzögerungen sind in dieser Position zu regeln: z.B. Für einmalige oder periodische Unterbrüche durch Arbeiten Dritter (wobei die Unternehmung in dieser Zeit nicht oder nur unwesentlich arbeiten kann) sind Zeitfenster zu umschreiben, innerhalb dieser das finanzielle Anreizsystem sistiert wird. (es kann sich um Teile von Tagen handeln wie z.B. pro Halbtag bei 2-Schichtbetrieb). Diese Regelung gilt auch für von der Bauherrschaft vorgegebene fixe Unterbrüche der Baustelle oder nicht veränder­bare Verkehrsführungen wegen starkem Verkehrsaufkommen (Grossanlässe, Messen, Ferienbeginn, Feiertagswochenende, etc.), welche zu umschreiben sind.  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Der Unternehmer erstellt einen wöchentlichen Bericht mit Angaben des allfälli­gen Verzuges oder Vorsprunges, Auswirkungen auf den Baufortschritt und die Zuordnung der Ver­antwortlichkeit. |
| R | .930 | Regelung bei Ausmassveränderungen (Minder-/Mehrleistungen) |
|  |  | Definition der relevanten Angebotssumme für das finanzielle Anreizsystem   * Bereinigtes Angebot gemäss Werkvertrag * Rabatt und Skonto abgezogen, MWST. eingerechnet * ohne Beträge betreffend das finanzielle Anreizsystem |
|  |  | Definition der relevanten Abrechnungssumme für das finanzielle Anreizsystem   * Effektives Ausmass der Angebotspositionen * Effektives Ausmass der genehmigten Nachtragspositionen * Regiearbeiten * Rabatt und Skonto abgezogen, MWST. eingerechnet * ohne Beträge betreffend das finanzielle Anreizsystem * ohne Teuerungen * ohne Ausmass von Nachtragspositionen, die keine Arbeitsleistungen enthalten (z.B. Sondermüllgebühren etc.) * ohne Mehrausmass von Angebotspositionen bzw. Ausmass von Nachtragsposi­tionen, die dem Unternehmer zur Beschleunigung der Arbeiten vergütet werden (wie z.B. Vergütung von zusätzlicher Arbeit an Feiertagen, teurere Materialwahl für raschere Bauweise etc.) |
|  |  | Berechnung der Bauzeit-Veränderung |
|  |  | Die effektiv benötigte Bauzeit wird bei Ausmassveränderungen (Differenz der Abrechnungssumme zur Angebotssumme) für Arbeiten innerhalb des Baustellentrasses wie folgt geregelt: |
|  |  | **Mehrausmass:** |
|  |  | z.B. (objektspezifisch anpassen):  - Mehrausmass (CHF): 0 bis + .......... keine Veränderung von Miettagen - Mehrausmass (CHF): + .......... bis + .......... 1 Tag von der Miete befreit - Mehrausmass (CHF): + .......... bis + .......... 2 Tage von der Miete befreit - Mehrausmass (CHF): je weitere + ...…… je ein weiterer Tag von der Miete   befreit.  NB: Falls Bonus-/Malus - System gewählt wurde, Text entsprechend anpassen**.** |
|  |  | oder: |
|  |  | Es können auch Regelungen in % zur Angebotssumme getroffen werden: z.B. Veränderung in % zur Angebotssumme (objektspezifisch anpassen):  - Mehrausmass (%): 0 bis +0,50 keine Veränderung von Miettagen - Mehrausmass (%): +> 0,50 bis +1,10 1 Tag von der Miete befreit - Mehrausmass (%): +> 1,10 bis +1,80 2 Tage von der Miete befreit - Mehrausmass (%): jede weitere +0.70 je ein weiterer Tag von der Miete  befreit. |
|  |  | **Minderausmass:** |
|  |  | Ist die Abrechnungssumme kleiner als die Angebotssumme, erfolgt keine Anpassung der Bauzeit (Risiko des Bauherrn). |
|  |  | oder: |
|  |  | Ebenso werden Verminderungen der Abrechnungssumme zur Angebotssumme mit zusätzlichen Miettagen belastet (die Arbeiten müssten ja schneller erbracht sein), d.h. die effektiv benötigten Miettage werden um die zusätzlichen Miettage erhöht. Für das Minderausmass gilt die gleiche Abstufung wie für das Mehrausmass. |
|  |  | oder: |
|  |  | Für Mehr- bzw. Minderausmass gibt es keine Veränderung der Termine gemäss Werkvertrag, Art. 5; die Termine sind verbindlich. |
| R | .940 | Netto - Prinzip für Beträge des finanziellen Anreizsystems |
|  |  | Alle Prämien, Strafen, Bonus-Malus Beträge und Vermietungsbeträge gelten als Nettobeträge, d.h. gewährter Rabatt und / oder Skonto werden in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgerechnet, so dass sie den effektiven Beträgen netto, vor MWST. entsprechen. (Bsp. EH-Preis Miete Fr. 6'000.-, Angebot erfolgt mit 3% Rabatt und 2% Skonto: Preisberechnung Fr. 6'000: (0.97x0.98) = Fr. 6'311.80 ergibt den im Angebot einzusetzenden EH-Preis. |
| R | .950 | Abrechnungszeitpunkt |
|  |  | Die Positionen im Leistungsverzeichnis mit Beträgen des finanziellen Anreizsystems werden nach Beendigung der Arbeiten ausgemessen und in der Schlussrechnung berücksichtigt.  Andere Regelungen, z.B. bei mehrjähriger Dauer mit Unterbrüchen und voneinander unabhängigen Etappen sind zu beschreiben. |
| R | .960 | Stichtag |
|  |  | Als Basis für die Berechnung der Fristen des finanziellen Anreizsystems dienen die im Werkvertrag und/oder Terminplan festgelegten Termine, wobei als Stichtag für die Zeitberechnung immer der Termin der Startsitzung definiert wird (alle Termine werden von diesem Termin aus gerechnet, gesamtschweizerische Feiertage werden bei der Berechnung berücksichtigt). |
| R | .970 | Neutrale Zeit |
|  |  | Zwischen dem Stichtag „Bonus“ und „Malus“ wird ein neutraler Zeitraum von 7 Kalendertagen angesetzt. Dieser Zeitraum dient der Vermeidung von Diskussionen betreffend allfällig verspäteter Genehmigungen (bestandener Werksprüfungen etc.). |
| R | .980 | Arbeitsunterbrüche |
|  |  | Durch die Bauherrschaft verursachte Arbeitsunterbrüche die länger als 2 Stunden dauern liegen im Risikobereich des Bauherrn, Arbeitsunterbrüche bis zu 2 Std. im Risikobereich des Unternehmers. Arbeitsunterbrüche, bzw. die Einhaltung/Nichteinhaltung der Termine und Meilensteine werden laufend durch den Projektverfasser/Bauleiter dokumentiert und dem Unternehmer mitgeteilt. |
| 641 Prämien | | |
|  | .100 | Erfolgsprämie für frühere / rechtzeitige Fertigstellung |
|  |  | Bei Einhaltung der im Werkvertrag, Ziff. 5 vereinbarten Fertigstellungstermine (entweder Datum oder Baustellendauer z.B. in Kalendertagen) und unter der Voraussetzung der nachstehenden Punkte werden folgende Erfolgs­prämien ausbezahlt:   * sämtliche Arbeiten mit Verkehrsbehinderungen (evtl. Beschreibung) sind abgeschlossen. * bei der vor Abnahme werden keine wesentlichen Mängel festgestellt (SIA 118, Art. 161) * schriftliche Anmeldung des Fertigstellungstermins bei der Bauleitung: min. 5 Arbeitstage vorher. |
|  |  | z.B. Tunnelröhre Richtung ........ (objektspezifisch anpassen)  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | z.B. (Prämie objektspezifisch anpassen):  Erfolgsprämie 🡪 CHF 8'000.— (netto, exkl. MWST) pro Kalendertag frühere Fer­tigstellung |
|  |  | z.B. Tunnelröhre Richtung ……(Gegenrichtung)  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | z.B. (Prämie objektspezifisch anpassen):  Erfolgsprämie 🡪 CHF 8'000. — (netto, exkl. MWST) pro Kalendertag frühere Fer­tigstellung |
|  |  | z.B. (Dauer und Prämie objektspezifisch anpassen):  Die Erfolgsprämie wird auf max. 10 Kalendertage (= CHF 80'000. —) pro Tunnelröhre beschränkt. |
|  | .200 | Erfolgsprämie (Bonus) bei Zusatzarbeiten (Mehrausmass) |
|  |  | Bei veränderten Mengen und zusätzlichen Arbeiten hat der Unternehmer ein An­recht auf Erfolgsprämien, sofern die relevante Abrechnungssumme mehr als 120 % der Angebotssumme (pro Tunnelröhre Richtung ........ bzw. Richtung ......) beträgt.  z.B. (Dauer und Prämie objektspezifisch anpassen):  Die Bonuszahlungen errechnen sich wie folgt:   * (100xAbrechnungssumme / Angebotssumme)% - 120 % = X % * 1 % = Bonus für 0.5 Kalendertage = CHF 4'000.— (netto, exkl. MWST) * X[ %] x CHF 4'000.00 .— = Bonusbetrag |
|  |  | z.B. (Prämie, Objekt und Maximalsatz objektspezifisch anpassen):  Diese Erfolgsprämien werden auf den Betrag von max. CHF 80'000. — pro Tun­nelröhre beschränkt (= 140 % Abrechnungssumme / Angebotssumme). |
| 642 Strafen | | |
|  | .100 | Konventionalstrafe |
|  |  | Bei Verzögerung des im Werkvertrag, Ziff. 5 vereinbarten Fertigstellungstermines (entweder Datum oder Baustellendauer z.B. in Kalendertagen) wird dem Unternehmer folgende Konventionalstrafe bei der Ab­rechnung in Abzug gebracht. |
|  |  | z.B. Tunnelröhre Richtung ……  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | z.B. (Strafe objektspezifisch anpassen):  Strafe für den 1. Tag 🡪 CHF 40'000.— (netto, exkl. MWST)  Strafe ab 2. Tag 🡪 CHF 8'000.— (netto, exkl. MWST) |
|  |  | z.B. Tunnelröhre Richtung ……(Gegenrichtung)  Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | z.B.:  Strafe für den 1. Tag 🡪 CHF 40'000.— (netto, exkl. MWST)  Strafe ab 2. Tag→ CHF 8'000.— (netto, exkl. MWST) |
|  |  | z.B. (Maximalstrafe und Objekt objektspezifisch anpassen):  Die effektive Konventionalstrafe (Malus gemäss Pos. 642.200 abzüglich Bonuszah­lung infolge Ausmassveränderungen gemäss Pos. 641.200) wird auf maximal CHF 80'000.— (exkl. MWST) pro Tunnelröhre beschränkt. |
|  | .200 | Bei Überschreitung der vom Unternehmer schriftlich angegebenen Anzahl Spur- und Voll­sperrungen werden Ihm folgende Sperrungskosten der zuständigen Gebietseinheit bei der Abrechnung in Abzug gebracht.  (Sperrungskosten objektspezifisch anpassen):  1 Spursperrung für 1 Nacht 🡪 CHF 3'000.— (netto, exkl. MWST)  1 Vollsperrung für 1 Nacht 🡪 CHF 8'000.— (netto, exkl. MWST) |
| 643 Bonus-Malus-Regelungen | | |
|  |  | Grundsätze:   * Nur dort, wo dies zu einem Mehrwert für den Bauherrn führt. * Weder Bonus noch Malus alleine: Symmetrische Anordnung bezüglich des massgebenden Bauende-Termins gemäss Werkvertragsprogramm von beidseitig je 1 bis max. 3 Monaten. * Tagespauschalen (bei 5 Arbeitstagen/Woche) von Fr. 5'000 bis max. Fr. 20'000 pro Tag, abhängig vom Auftragsvolumen, linear (d.h. weder progressiv noch degressiv). |
|  | .100 | Bonusregelung |
|  |  | (Bonus objektspezifisch anpassen):  Bei vorzeitiger Beendigung der Arbeiten (Baustelle geräumt) des gemäss Werkvertrag Art. 5 festgelegten Fertigstellungstermins bei Einhaltung nachstehender Punkte:   * sämtliche Arbeiten mit Verkehrsbehinderungen (evtl. Beschreibung) sind abgeschlossen, * bei der vor Abnahme werden keine wesentlichen Mängel festgestellt (SIA 118, Art. 161), * schriftliche Anmeldung des Fertigstellungstermins bei der Bauleitung: min. 5 Arbeitstage vorher,   erhält die Unternehmung pro Kalendertag (oder andere Regelung wie pro Arbeitstag, etc.) einen Bonus von CHF ............ (netto, exkl. MWST.). Der Betrag wird in die Abrechnung einbezogen. |
|  | .200 | Malusregelung |
|  |  | (Malus objektspezifisch anpassen):  Bei Überschreitung des gemäss Werkvertrag Art. 5 festgelegten Fertigstellungstermin werden der Unternehmung als Malus pro Kalendertag (oder andere Regelung wie pro Arbeitstag, etc.) CHF ........... (netto, exkl. MWST.) in der Abrechnung in Abzug gebracht. |
|  | .300 | Begrenzung |
|  |  | (Dauer und Maximalbonus objektspezifisch anpassen):  Die Bonusregelung wird auf max. 30 Kalendertage (CHF…….....) beschränkt. |
|  |  | (Dauer und Maximalmalus objektspezifisch anpassen):  Die Malusregelung wird auf max. 30 Kalendertage (CHF……....) beschränkt. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 700 Normen und andere Regelwerke, besondere   Anforderungen | | |
| 710 Vereinfachte Anwendung | | |
| R711 |  | Elektrizitätsgesetz und die daraus resultierenden Verordnungen und Normen,SIA-Regelwerk, VSS-Regelwerk, Normen und Regelwerke anderer Fachver­bände; besondere Anforderungen |
|  | .100 | Die Regelwerke der Fachverbände SIA und VSS, sowie die Astra-Richtlinien, Weisungen und Dokumentationen sind grundsätzlich anzuwenden. Es gelten die jeweils aktuellen Ausgaben. |
|  |  | Entweder Pos. 710 oder 720 bis 790 | |
| R715 Elektrizitätsgesetz | | | |
| R716 |  | Elektrizitätsgesetz und die daraus resultierenden Verordnungen und Normen (z.B. NIN, NIV, Leitsätze SEV etc.) | |
|  | .100 | *Art, Beschreibung…………………………..* | |
| 720 SIA-Regelwerk | | |
| 721 SIA-Normen, -Vornormen, -Empfehlungen und -Richtlinien | | |
|  | .100 | Es gelten alle gültigen SIA-Normen, gemäss Vertrag. |
|  | .200 | Norm SIA 118/262: 2004 (Allgemeine Bedingungen für Betonbau) und 118/263: 2004 (Allgemeine Bedingungen für Stahlbau) |
|  |  | Diverse ABB, darunter in der Regel die obenerwähnten beiden SIA-Normen, sind gemäss Art. 2.4 des Werkvertrags Vertragsbestandteil.  Unter diesem Kapitel sollen die (objektspezifischen) Änderungen der ABB festgehalten werden. Sie sind mit der Bauherrschaft abzusprechen. |
|  |  | Änderungen:  Aufgaben der Vertragspartner |
|  |  | ABB Ziffer 1.3.2.2 (2. Alinea) wird wie folgt geändert:  - Erstellen der bautechnischen Unterlagen wie statische Berechnungen, Pläne und Materiallisten sowie Angaben zu den vorausgesetzten und vor­geschriebenen Baustoffeigenschaften. |
|  |  | ABB Ziffer 1.3.3.1 wird wie folgt geändert: Alineas 4, 5, 8 und 9 entfallen. |
|  |  | ABB Ziffer 1.3.3.2 wird wie folgt ergänzt: Die Absätze 4, 5, 8 und 9 der Ziffer 1.3.3.1 werden zu den Aufgaben des Unternehmers hinzugefügt:  4. Alinea: - Überwachung der Ausführung gemäss Kontrollplan  5. Alinea: - Überprüfen der Richtigkeit der in der Projektbasis festgelegten Grundlagen und Annahmen  8. Alinea: - Überprüfen der Zweckmässigkeit der Baustelleneinrichtung und des Bauprogramms  9. Alinea: - Überprüfen und Protokollieren des Baugrundzustands |
|  | .300 | Anforderungsstufen des Qualitätsmanagement |
|  |  | Gemäss ABB Ziffer 1.4.1: Stufe I.  Bei komplexen Projekten ist Stufe II oder Stufe III festzulegen. |
|  | .400 | Angebot des Unternehmers (Ziffer 8.2) |
|  |  | Folgende Arbeiten gelten als inbegriffene Leistungen in Änderung zu ABB 118/262: |
|  |  | * 8.2.2 Schalung, letzte Alinea: Anpassen der Schalung sowie Dichten und Abkleben der Fugen bei in die Schalung verlegten Bauteilen bzw. Einlagen. * 8.2.3 Bewehrung, letzte Alinea: Kraftschlüssige Verbindungen. * 8.2.5 Beton, 3.-letzte Alinea: Ausbetonieren, Abdichten sowie Zuputzen von Aussparungen, Fugen und Schlitzen. * 8.2.6 Betonfertigteile, 3.-letzte Alinea: Liefern und Einbringen von Beton für das Ausgiessen von Fundamenten, für den Fugenschluss und den Überbeton. |
| 730 VSS-Regelwerk | | |
| 731 VSS-Normen und -Empfehlungen | | |
|  | .100 | Es gelten alle gültigen VSS-Normen gemäss Vertrag. |
| 740 Normen und Regelwerke anderer Fachverbände | | |
| 741 Weitere Normen, Weisungen, Richtlinien, Wegleitungen, Empfehlungen  und dgl. | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung (z.B. ASTRA-Richtlinien, SLG-Richtlinien, TLS-Norm, Werkvorschriften etc.) |
| R750 Geistiges Eigentum | | |
|  | .100 | Schutzrechte  Dokumente und Know-how, welche der Bauherr dem Unternehmer im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Der Unternehmer hat den von ihm beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Der Bauherr behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.  Die Schutzrechte an eigens für den Bauherrn hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellencode, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören dem Bauherr. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellencode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschrieb) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung dem Bauherren auszuhändigen.  Die übrigen Schutzrechte verbleiben dem Unternehmer. Der Bauherr erwirbt ein unübertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches Recht zum Gebrauch und zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Der Bauherr kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Er verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung. |
|  | .200 | Verletzung von Schutzrechten  Der Unternehmer wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Unternehmer an, hat dieser den Bauherren unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber dem Bauherren geltend, so beteiligt sich der Unternehmer auf erstes Verlangen des Bauherren hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Unternehmer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die dem Bauherren aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Unternehmer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.  Wird dem Bauherren aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Unternehmer die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf ihre Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Unternehmer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann der Bauherr mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Unternehmer hat den Bauherren schadlos zu halten. Soweit der Bauherr die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Unternehmer ausgeschlossen. |
| R760 Technische Nachbetreuung | | |
|  | .100 | Der Unternehmer gewährleistet dem Bauherren während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.  Der Unternehmer wartet auf Verlangen des Bauherren während 5 Jahren nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte den Vertragsgegenstand gemäss einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag.  Bei Konkurseröffnung über den Unternehmer innerhalb von 10 Jahren ab Abnahme oder wenn er während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Lieferung von Ersatzteilen einstellen will, informiert er den Bauherren rechtzeitig und gibt ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Anschliessend überlässt er dem Bauherren unentgeltlich seine Dokumentation (Beschreibungen, Pläne, vollständige Softwaredokumentation usw.)  Die Lieferungen und Leistungen des Unternehmer im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen. |
|  | .200 | Weiteres |
| R770 Besondere Anforderungen | | |
| R771 Besondere Anforderungen an Bauwerk und Ausführung | | |
|  | .100 | Weisungen und Ausführungsvorschriften (WAV)  Es gelten alle massgebenden Richtlinien, Weisungen und Fachhandbücher des Bundesamtes für Strassen ASTRA. |
|  | .200 | Spezielle Ausführungsvorschriften für Bauarbeiten |
|  |  | Unter dieser Position sind nur spezielle, das Objekt betreffende Ausführungs­vorschriften aufzuführen, welche nicht schon in den Ausführungsvorschriften des ASTRA geregelt sind. |
|  |  | Art, Beschreibung………………………….. |
| R780 Produkte und Bauteile: Anforderungen / Prüfungen | | |
| R781 Anforderungen an Produkte und Bauteile und Komponenten / Prüfung von Pro dukten und Baustoffen | | |
|  | .100 | Qualität der Produkte Bauteile und Komponenten |
|  |  | Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Produkte, Bauteile und Komponenten im beiliegenden Kon­trollplan, in den technischen Bedingungen oder im Lastenheft geregelt. |
|  | .110 | Probenahme- und Prüfplan |
|  |  | Der Unternehmer hat nach Auftragserteilung einen Prüfplan abzugeben. |
|  | .200 | Qualität der Produkte, Bauteile und Komponenten |
|  | .210 | Anforderungen |
|  |  | Dem Unternehmer obliegt der Nachweis der geforderten Eigenschaften. Diese Forderung wird hiermit auf sämtliche Produkte, Bauteile und Komponenten ausge­dehnt.  Wo Normen und Vorschriften Häufigkeit und Art der Prüfung regeln, gelten die­selben. Wo keine zwingenden Vorschriften bestehen, wird Art und Weise sowie die Häufigkeit im Kontrollplan geregelt. |
|  | .220 | Prüfungen |
|  |  | Die Bauleitung prüft stichprobenartig und unabhängig vom Unternehmer. Die Kosten der im Rahmen der bauseitigen Qualitätsüberwachung durchgeführten Prüfungen werden dem Unternehmer verrechnet, wenn dadurch ein Mangel nachgewiesen wurde (ungenügende Prüfergebnisse, nicht Einhaltung von technischen Vorgaben und Randbedingungen).  Die Identifikation sämtlicher Materialien und Bauteile muss jederzeit möglich sein.  Die Verantwortung für die Qualität der Bauteile und Komponenten bleibt in jedem Fall beim Unternehmer. |
|  | .300 | Qualität der Bauwerke und Anlagen |
|  | .310 | Qualitätsgrundsatz: |
|  |  | Qualität wird erreicht, in dem alle Beteiligten die geltenden Gesetze, Normen und Vorschriften beachten und sich an den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik orientieren. |
|  | .320 | Qualitätsmanagement des Unternehmers: |
|  |  | Der Qualitätsmanagementplan ist ein vom Unternehmer erstelltes Dokument, in welchem die spezifischen, qualitätsbezogenenen Arbeitsweisen und Hilfsmittel sowie der Ablauf der Tätigkeit dargelegt sind. Er soll folgende Element enthalten:  Organigramm mit den an der Ausführung beteiligten Schlüsselpersonen, deren Aufgaben und Kompetenzen samt externen Schnittste­len.  Baustellenbezogene Teile des unternehmerinternen QM-Systems mit allfälligen notwendigen Ergänzungen wie Dokumentenlenkung, Informations-konzept, Kontrollplan mit Checklisten, Fehlerbehandlung usw. |
|  | .330 | Qualitätsnachweis  Dem Unternehmer obliegt der Nachweis der geforderten Baustoffeigenschaften. Diese Forderung wird hiermit auf sämtliche Materialien und Baustoffe ausge­dehnt. Dieser Nachweis wird objektbezogen geführt. Er umfasst sowohl die Vor­versuche als auch die laufenden Prüfungen an Baustoffen und Materialien und am fertigen Bauwerk.  Wo Normen und Vorschriften Häufigkeit und Art der Prüfung regeln, gelten die­selben. Wo keine zwingenden Vorschriften bestehen, wird Art und Weise sowie die Häufigkeit im Kontrollplan geregelt. |
|  | .400 | Prüfungen / Anforderungen an die Produkte / Bauteile |
|  | .440 | Stahl |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .450 | Oberflächenschutz für Stahlkonstruktionen |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .500 | Prüfungen / Anforderungen an typgeprüfte Anlagen |
|  | .510 | MS-Schaltanlagen |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .520 | NS-Schaltanlagen |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .600 | Prüfungen / Anforderungen an Steuerungen |
|  | .610 | SPS-Steuerungen |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .620 | PC basierende Steuerungen |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .690 | Dokumentation von Software (Eigentumsrechte an Software) |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  |  | Das Realisierungspflichtenheft (RPH) muss nach der Fertigstellung der Anlage in die Dokumentation des ausgeführten Werkes (DAW) überführt werden. Sämtlich gemachten Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen müssen dokumentiert werden. Die DAW sind gemäss den entsprechenden Vorgaben und Inhaltsverzeichnissen zu erstellen. Nicht benötigte Kapitel sind als solches zu bezeichnen.  Die DAW müssen, identisch strukturiert wie die Papierausgaben, in einfacher Ausführung auf CD-ROM abgegeben werden. Alle Texte, Tabellen, Zeichnungen etc. müssen sowohl als PDF wie auch im Originalformat (DOC, XLS, DWG, DXF etc.) gespeichert werden. |
|  | .700 | Schulung |
|  |  | Anforderungen (Text) |
|  | .710 | Lizenzen |
|  |  | Sämtliche zur Programmierung und Parametrierung erforderlichen Original-Softwarepakete inkl. aller erforderlichern Lizenzen (inkl. Applikationssoftware), Entwicklungslizenzen, Runtimelizenzen. Quellcodes etc. sind spätestens bei der Abnahme der Bauherrschaft zu übergeben. Ist zu deren Anwendung spezielle Hardware notwendig, muss diese bei der Offerterstellung auf einem Beilageblatt offeriert werden. |
|  | .720 | Pikettdienst |
|  |  | Für alle Steuerungen und Informatikanlagen, sowie Anlagen mit integrierter Steuerung (z.B. USV-Anlage) muss der Unternehmer während der Inbetriebsetzungs-, Probebetriebszeit bis zur erfolgreichen Abnahme einen Pikettdienst aufrecht erhalten, welcher eine Reaktionszeit von max. 1 Std. und eine Interventionszeit von max. 4 Std. während 365 Tagen pro Jahr gewährleistet. Die Kosten hierfür sind im Leistungsverzeichnis anzugeben.  Für alle Steuerungen und Informatikanlagen sowie Anlagen mit integrierter Steuerung (z.B. USV-Anlage) muss der Unternehmer während der Garantiezeit (3 Jahre nach Abnahme) einen Pikettdienst aufrecht erhalten, welcher eine Reaktionszeit von max. 2 Std. und eine Interventionszeit von max. 6 Std. während 365 Tagen pro Jahr gewährleistet. Die Kosten hierfür sind im LVZ in den entsprechenden Positionen anzugeben. |
| R782 |  | Störungsbehebung |
|  | .100 | Müssen Komponenten im Fahrraum während der Probebetriebszeit oder der Garantiezeit aufgrund von Störungen oder Ausfällen ersetzt werden, gehen sämtliche Kosten für Demontage, Ersatz etc. zu Lasten des Unternehmens. Die Kosten für die Fahrstreifensperrung von ca. 2'500.00 – Fr. 5'000.00 gehen ebenfalls zu Lasten des Unternehmens. |
|  | .800  bis .900 | Weiteres |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 800 Bauarbeiten, Baubetrieb | | |
| 810 Vereinfachte Anwendung | | |
| 811 |  | Auflagen bei Bauar­beiten; Bau­lüftung, Winterdienst; Baustellenbewa­chung und -überwachung |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Entweder Pos. 810 oder 820 bis 870 | |
| 820 Baumethoden, Bautechnik, bautechnische Besonderheiten | | |
| 821 Baumethoden und Bautechnik | | |
|  | .100 | Für ganzes Bauwerk |
|  | .110 | Baumethode vorgegeben, vorgeschlagen oder freigestellt  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Für Bauwerksteile |
|  | .210 | Baumethode vorgegeben, vorgeschlagen oder freigestellt  Art, Beschreibung………………………….. |
| 822 Bautechnische Besonderheiten | | |
|  | .100 | Bei ganzem Bauwerk |
|  | .110 | Art und Beschreibung aussergewöhnlicher Randbedingungen und Umstände  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Bei Bauwerksteilen |
|  | .210 | Art und Beschreibung aussergewöhnlicher Randbedingungen und Umstände  Art, Beschreibung………………………….. |
| 830 Auflagen bei bauarbeiten | | |
|  | .200 | Auflagen bezüglich Reklametafeln |
|  |  | Reklametafeln |
|  |  | Reklametafeln  Die Bauherrschaft toleriert nebst der üblichen Beschriftung mit dem Firmenlogo an Baracken oder Installationen wie Kran, Silo etc. nur eine Firmentafel des Haupt-Bauunternehmers. Reklametafeln etc. von Neben- oder Subunternehmern sowie von Lieferanten sind nicht gestattet.  Die Grösse der Tafel darf max. 450 cm (Breite) und 350 cm (Höhe) betragen. Die Mindestschriftgrösse beträgt 25 cm. Die Reklametafel ist ausserhalb der Fahrbahn so aufzustellen, dass weder Sichtbehinderungen entstehen noch abirrende Fahrzeuge mit der Tafel kollidieren können. Die Tafel darf nicht im Bereich von Verschwenkungen oder Spurverengungen stehen. Die Verkehrssicherheit geht grundsätzlich vor.  Das Anbringen von Werbeblachen, Fahnen, etc.  ist nicht gestattet.  Die Tafel ist vorab vom Fachspezialisten Baupolizei der Filiale zu genehmigen. Der Unternehmer hat dazu ein Antrag mit einer eine Zeichnung einzureichen, wo das Aussehen und alle Abmessungen der Tafel klar ersichtlich sind.  Weitergehende Verbote/Einschränkungen der Polizei oder Bundesbehörden bleiben vorbehalten. |
| 850 Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst | | |
| 851 Baulüftung | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung, Vergütungsregelung  Art, Beschreibung………………………….. |
| 853 Unterhalt und Reinigung | | |
|  | .100 | Art, Beschreibung, Vergütungsregelung, innerhalb / ausserhalb Baustelle  Art, Beschreibung………………………….. |
| 854 Winterdienst | | |
|  | .100 | Schneeräumung |
|  |  | Auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt die Schneeräumung durch die Unter­haltsdienste der zuständigen Gebietseinheit.  Die Schneeräumung innerhalb der Baustelle, dem Installationsplatz und den üb­rigen vom Unternehmer beanspruchten Flächen ist Sache des Unternehmers und ist in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. |
| 860 Rückbau, Instandsetzungen | | |
| 861 Rückbau | | |
|  | .100 | Rückbaupflicht für Bauten und Anlagen der Materialbehandlung, Materialbewirtschaftung, Materialtransporte und dgl. |
|  | .110 | Art, Beschreibung………………………….. |
| 862 Instandstellung nach Arbeitsende | | |
|  | .100 | Bauten, Anlagen, Gelände und Umgebung nach Arbeitsende oder Abschluss der Bauarbeiten |
|  | .110 | Wiederinstandstellung |
|  |  | Alle provisorischen Einbauten wie Fundamente, Pfähle usw. sind bei Bauende wieder zu entfernen. Humusschichten sind in gleicher Stärke und Qualität wie vor Bauausführung wieder herzustellen. Die von Gemeinden bzw. von Privaten für die Bauzeit übernommenen Strassen- und Landparzellen sind dem Eigentü­mer nach Beendigung der Arbeiten im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Diese Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Unternehmers und sind in die Globale der Baustelleneinrichtungen einzurechnen. |
| 863 Vergütung für Übernahmen durch den Bauherrn nach Arbeitsende | | |
|  | .100 | Übernahme von Bauten, Anlagen und Teilen der Materialentnahme, -sortierung,  -aufbereitung und -lagerung |
|  | .110 | Art, Beschreibung, Vergütungsregelung  Art, Beschreibung………………………….. |
| 870 Baustellenbewachungen und -überwachungen | | |
| 871 Bewachungs- und Überwachungskonzepte und -pläne | | |
|  | .100 | Für ganzes Bauwerk |
|  | .110 | Beschreibung, Vergütungsregelung  Art, Beschreibung………………………….. |
|  | .200 | Für Bauwerksteile |
|  | .210 | Beschreibung, Vergütungsregelung  Art, Beschreibung………………………….. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 900 Administration | | |
| 910 Vereinfachte Anwendung | | |
| 911 |  | Versicherungen des Bauherrn und Unternehmers; Rapporte, Preisänderun­gen, Zahlungen, Abrechnung; Bewilligungen, Behördenauflagen; Bauausfüh­rungskontrollen, Bauwerksdokumentationen. |
|  | .100 | Art, Beschreibung………………………….. |
|  |  | Entweder Pos. 910 oder 940 bis 969 | |
| 940 Rapporte | | |
| R941 |  | Baustellenorganisation, Rapporte |
| R | .910 | Hauptverantwortliche und Baustellenchef |
|  |  | Der Unternehmer bestimmt einen Projektleiter/Chefmonteur als Hauptverantwortlichen und ei­nen bauleitenden Monteur als Baustellenchef. |
| R | .920 | Hauptverantwortliche |
|  |  | Der Hauptverantwortliche koordiniert und kontrolliert sämtliche Ar­beiten. Er vertritt die Subunternehmer für die Ausführung, den Einsatzplan, wichtige Entscheide betreffend Montage und Inbetriebsetzung, Schutzmassnahmen usw., sowie das Ausmass und die Abrechnung. Es wird verlangt, dass der Hauptverantwortliche Erfahrung mit ähnlichen Arbei­ten aufweisen kann. |
| R | .930 | Baustellenchef |
|  |  | Es wird verlangt, dass der Baustellenchef Erfahrung mit ähnlichen Arbei­ten aufweisen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist zwingend. |
| R | .950 | Kontroll- und Rapportpflicht |
|  |  | Der bauleitende Monteur (Baustellenchef) hat ständig auf der Baustelle anwe­send zu sein. Die Vertretung bei Schichtarbeit und eine einwandfreie Übergabe an die folgende Schicht ist jederzeit zu gewährleisten. Er ist für die Sicherheit bei der Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Er ist befugt, Regierapporte und Ausmassbelege zu unterzeichnen. Er führt die täglichen Arbeitsrapporte mit Ar­beitsbeschrieb und zugehörigem Stunden- und Materialaufwand sowie allen weiteren notwendigen Angaben. Die Arbeitsrapporte sind der Bauleitung auf Verlangen abzugeben. |
| 969 |  | Weiteres |